



Sicherheitsdirektion

BSIG Nr. 5/521.11/3.2

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär
Papiermühlestrasse 17v
3000 Bern 22

23. Januar 2020

Kontaktstelle:

Abteilung Bevölkerungsschutz (AB)
Fachbereich Infrastrukturen
polyalert@be.ch
031 636 05 34

Geht an:

- Einwohner und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Zivilschutzorganisationen

Information

Alarmierung der Bevölkerung / Alarmstelle der Gemeinde

Das vorliegende aktualisierte Dokument ersetzt die BSIG-Information Nr. 5/521.11/3.2 vom 29. September 2010.

1. Ausgangslage

Seit knapp 10 Jahren basiert die Tätigkeit der Alarmstelle Gemeinde auf dem Musterdossier Alarmierung, resp. auf der adaptierten Version der Gemeinde. Bei der Alarmierung der Bevölkerung hat sich der Fokus vom Zivilschutz mehr und mehr zur Feuerwehr verlagert, weil keine andere Organisation rund um die Uhr den Empfang und die unverzügliche Weitergabe von Alarmmeldungen oder die rasche Auslösung einer manuellen Alarmierung (Handauslösung, mobile Sirenen, Telefonalarne) gewährleisten kann. Die fortschreitende Regionalisierung der Einsatzdienste hat in der Vergangenheit zudem neue Schnittstellen eröffnet und Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten ausgelöst. Mit der heutigen Regelung sind die Zuständigkeiten geklärt, denn die kommunalen Leistungsaufträge decken immer das gesamte Einsatzgebiet eines Einsatzdienstes ab. Die Einsatzbereitschaft der Alarmstellen wird vom BSM periodisch überprüft und die Gemeinden sind gehalten, ihre Planungsgrundlagen mindestens einmal jährlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Das Musterdossier Alarmstelle der Gemeinde wurde 2019 moderat an neue Gegebenheiten angepasst. Der modulare Aufbau bleibt unverändert und erlaubt massgeschneiderte Lösungen und eine bedarfsgerechte Berücksichtigung der kommunalen Bedürfnisse. Das Musterdossier des BSM soll den kommunalen Verantwortlichen die Arbeit erleichtern. Die Unterlagen verstehen sich als Arbeitshilfen / Vorschläge, die mit vernünftigem Aufwand an die lokalen und regionalen Verhältnisse angepasst werden können. Es geht darum, die bestehenden Planungsgrundlagen im Bereich der Alarmierung zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und wo nötig und sinnvoll mit den neuen Vorlagen in Übereinstimmung zu bringen.

Bei der Planung der Alarmierung sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Das Dokument „Weisung Alarmierung der Bevölkerung (WAB)“ bleibt unverändert gültig und ist für alle Gemeinden verbindlich.

- Die Verantwortung für die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen liegt bei der Gemeinde und kann nicht delegiert werden. Die kommunale Exekutive regelt die entsprechenden Zuständigkeiten für den Vollzug einzelner Aufgaben mit Vorteil in einem Leistungsauftrag. Die Aufgabenzuweisung an die Vollzugsorgane (Verwaltung, Gemeindebetriebe, Feuerwehr, Zivilschutz, Private) erfolgt abgestimmt auf die eigenen Bedürfnisse.
- Die Stabsgruppe der Feuerwehr ist zwingend auch Alarmstelle der Gemeinde, da kein anderer Partner die permanente Erreichbarkeit gewährleisten kann. Dieses Organ muss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Warn- und Alarmierungsaufträge der kantonalen Alarmierungsplattform ausführen oder deren Weitergabe sicherstellen.
- Der Kommandant oder die Kommandantin der Zivilschutzorganisation (ZSO) erfüllt in seinem / ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere Koordinationsaufgaben und ist Ansprechpartner des BSM. Da die Gemeinden heute ihre ZSO regionalisiert haben, können die Aufgaben im Bereich der Alarmierung (Handauslösung der Sirenen, Befahren der Fahrrouten mit mobilen Sirenen, telefonische Alarmierung usw.) nicht ohne weiteres an die ZSO delegiert werden. Die Gemeinden müssen sich zwangsläufig absprechen und in der Folge die Zuständigkeiten definieren. Angesichts der regional unterschiedlichen Voraussetzungen verzichtet der Kanton weitgehend auf feste Vorgaben. Wichtig ist allein, dass alle Zuständigkeiten geklärt sind, jeder Partner seine Aufgaben kennt und Planungslücken geschlossen werden.

2. Anpassungen und Änderungen

Das BSM hat sich bemüht, die Anpassungen auf das Unerlässliche zu begrenzen. Vielfach wurden nur Details angepasst, die neue Möglichkeiten aufgreifen (z.B. Alertswiss). Im Interesse einer raschen Auffindbarkeit wurden alle Änderungen der jüngsten Anpassungsrunde in den jeweiligen Dokumenten „rot“ hervorgehoben.

Da der Leistungsauftrag (Kapitel 2) keine substantiellen Änderungen erfuhr, muss der bestehende Leistungsauftrag dem Gemeinderat nicht neu zur Unterschrift vorgelegt werden.

Auf die Überarbeitung des Kapitels 6 (Zonen 1 und 2 KKW) wurde verzichtet, da das KKW Mühleberg per Ende 2019 vom Netz ging. Gemeinden der Zonen 1 und 2 belassen die bestehende Version im Alarmdossier.

Das Kapitel 7 wurde komplett überarbeitet und muss als Ganzes ausgetauscht werden. Dies betrifft insbesondere die Nahzonen von Talsperren, die über den Ordner „Notfalldokumentation Nahzone Stauanlagen“ verfügen. Neu berücksichtigt werden nun auch die Fernzonen, die einfach später und in geringerem Ausmass von den Folgen eines Talsperrenereignisses betroffen sein können. Für jede Stauanlage ist bei der REZ ein Alarmierungsdispositiv der Nah- und Fernzone hinterlegt. Rund 10 Gemeinden um den Thunersee, 16 Gemeinden um den Bielersee, 30 Gemeinden im Seeland und weitere 10 Gemeinden im Oberaargau sind darin erfasst. Welche Gemeinden betroffen sind, lässt sich aus dem Übersichtsplan ablesen. Zudem wird das BSM den betroffenen Alarmstellen in nächster Zeit die detaillierteren Überflutungskarten ihres Zuständigkeitsgebiets direkt zustellen (als Anhang zum Kapitel 7). Der Kanton fordert keine zusätzlichen Einsatzplanungen für diese seltenen Ereignisse. Es reicht, wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen ins Dossier „Alarmstelle Gemeinde“ (Kapitel 7) und in die Einsatzplanungen der RFO/GFO integriert werden. Allenfalls ist zu prüfen, ob die Überflutungshöhe in einzelnen Gemeindeteilen die Marke von 2,5 m (Kriterium für horizontale Evakuierungen) übersteigt.

Zusätzlich wurde der Anhang 9 komplett überarbeitet (Austausch alt - neu).

3. Datenbezug

Das angepasste Musterdossier „Alarmstelle der Gemeinde“ kann auf der Informationsplattform des BSM ab sofort heruntergeladen werden.

Link:

www.be.ch/bevoelkerungsschutz → Leitfaden Notfallplanung → Warnung und Alarmierung → Alarmstelle der Gemeinden

4. Umsetzung auf kommunaler Ebene

Alle Gemeinden werden beauftragt, die Anpassungen bis **30. Juni 2020** in das bestehende Alarmdossier der Gemeinden einfliessen zu lassen.

Die Gemeinden der Fernzonen werden gebeten, neu auch das Kapitel 7 ins Dossier zu integrieren. Das BSM wird den kommunalen Alarmstellen den Link zu den neuen Unterlagen zusätzlich zur BSIG Information noch direkt zustellen. Die Gemeinden sind für die Weitergabe dieser Informationen und für die Auftragserteilung an die Verantwortlichen der Alarmstelle besorgt.

**Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern**

*Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher*